

Notbetreuung in den kommunalen Kindertageseinrichtungen einschließlich Horte der Gemeinde Muldestausee

Sehr geehrte Eltern,

die Landesregierung von Sachsen-Anhalt hat am 15. Dezember 2020 die 9. Eindämmungsverordnung erlassen, die bis einschließlich 10.01.2021 gilt.

Darin ist u.a. in § 11 „Gemeinschaftseinrichtungen“ geregelt, dass Kindertageseinrichtungen geschlossen sind und ein eingeschränkter Anspruch der Personensorgeberechtigten auf Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten besteht.

Von der Schließungsverfügung ausgenommen sind u.a. gemäß § 11 Abs. 4 Ziffer 5 der VO betreuungsbedürftige Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, wenn ein Erziehungsberechtigter zur Gruppe der im Bereich der kritischen Infrastruktur tätigen, unentbehrlichen Schlüsselpersonen gehört. Diese Betreuung soll erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (z.B. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann.

Die Gemeinde Muldestausee stellt für diesen Zeitraum eine Notfallbetreuung zur Verfügung:

1) Notfallbetreuung in der Zeit vom 16. Dezember 2020 bis 18. Dezember 2020

Aufgrund der Kürze der Umsetzung der Verordnung gilt für die Tage

von Mittwoch, 16. Dezember 2020, bis zum 18. Dezember 2020

eine Übergangsphase.

Danach können alle Eltern für ihre Kinder die vertraglich vereinbarte Betreuungsleistung in Anspruch nehmen, wenn diese eine private Betreuung nicht regeln können.

Nachweise für diese Tage sind nicht erforderlich.

2) Notfallbetreuung ab dem 21. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021

Ab dem 21. Dezember 2020 bis zum 10. Januar 2021 kann eine Notbetreuung in Anspruch genommen werden, wenn

mindestens ein Elternteil in einem systemrelevanten Bereich beschäftigt ist bzw. alleinerziehend berufstätig ist und keine private Betreuung möglich ist.

Der/Die Personensorgeberechtigten haben dem Träger gegenüber schriftlich die Bestätigung/en des jeweiligen Arbeitgebers bzw. Dienstvorgesetzten bzw. bei Selbständigen durch schriftliche Eigenauskunft unverzüglich nachzuweisen.

Das beigefügte Formular kann hierfür genutzt werden.

Aufgrund der Schließzeiten der Einrichtungen im Zuge der Weihnachtsferien sind Antragstellungen für die Notfallbetreuung nur für die Kindertagesstätte Burgkernitz und Gossa am 21./22.12.2020 möglich.

Für die Betreuung ab 07.01.2021 kann der Anspruch für alle Kindertagesstätten und Horte geltend gemacht werden.

Ihre Anträge richten Sie bitte an
Gemeinde Muldestausee
Haupt- und Sozialamt
Neuwerk 3, 06774 Muldestausee oder

per E-Mail: Sozialamt@gemeinde-muldestausee.de

Systemrelevante Bereiche im Sinne der VO sind bestimmte Bereiche sind die der Energie, wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr:

1. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen, veterinärmedizinischen, pharmazeutischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unternehmen (z. B. Pharmazeutische Industrie, Medizinproduktehersteller, MDK, Krankenkassen) und Unterstützungsbereiche (z. B. Reinigung, Essensversorgung, Labore und Verwaltung), des Justiz-, Maßregel- und Abschiebungshaftvollzugs, der Altenpflege, der ambulanten Pflegedienste, der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 der BSI-Kritisverordnung hinausgeht;

2. Landesverteidigung (Bundeswehr), Parlament, Justiz (einschließlich Rechtsanwälte und Notare), Regierung und Verwaltung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Polizei) einschließlich Agentur für Arbeit, Jobcenter, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes, der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe sowie Einrichtungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr [(freiwillige) Feuerwehr und Katastrophenschutz, Rettungsdienst], soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden;

3. notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge zur Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Medien, Presse, Post- und Telekommunikationsdienste (insbesondere Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze), Energie (z. B. Strom-, Wärme-, Gas- und Kraftstoffversorgung), Wasser, Finanzen- und Versicherungen (z. B. Bargeldversorgung, Sozialtransfers), ÖPNV, Schienenpersonenverkehr, Abfallentsorgung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes), der Landwirtschaft sowie der Versorgungseinrichtungen des Handels (Produktion, Groß- und Einzelhandel) jeweils einschließlich Zulieferung und Logistik;

4. Personal von Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen zur Aufrechterhaltung des Distanz- und Notbetriebs, alleinerziehende Berufstätige, Beratungspersonal der Schwangerschaftskonfliktberatung, des Frauen- und Kinderschutzes sowie sozialer Kriseninterventionseinrichtungen;

5. Bestatter und Beschäftigte in den Krematorien.

Zudem werden weiterhin bei der Notbetreuung berücksichtigt:

- Kinder, die nach einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherstellung des Kindeswohls eine Kindertageseinrichtung zu besuchen haben,
- Kinder und deren Sorgeberechtigte, die in die Eingewöhnungsphase in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, soweit ein Anspruch auf Notbetreuung bestehen würde,
- die zur Wahrnehmung der notwendigen Bildungs- und Betreuungsaufgaben erforderlichen Beschäftigten der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtungen.